

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2018 **Herausgegeben in Hildesheim am 10. Oktober 2018** **Nr. 40**

Inhalt	Seite
25.09.2018 - 2. Nachtragshaushaltssatzung und Verkündung der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nordstemmen für das Haushaltsjahr 2018	730
28.08.2018 - Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen im Gebiet der Gemeinde Lamspringe (Straßenreinigungssatzung)	733
28.08.2018 - Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Lamspringe	736
20.09.2018 - 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Algermissen, Gemeinde Algermissen	740
21.09.2018 - Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG); Projekt: Quarzsandlager der Firma Dörentrup Quarz GmbH & Co. KG in der Gemeinde Duingen	742
25.09.2018 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes HT 218 „Nördlich des Bernwardshofs“ der Stadt Hildesheim	743
26.09.2018 - Ladung zum Verhandlungstermin zur Gründung des Realverbandes „Unterhaltungsverband Harsum“ für Teile der Gemarkung Harsum	745
28.09.2018 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 16-04 Söhleke 2. Änderung, Stadtteil Volkersheim, Stadt Bockenheim	749
08.10.2018 - Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste (A 1), Landkreis Hildesheim	750

Impressum

Herausgeber:

Druck:

E-Mail:

Ansprechpartner/in:

Landkreis Hildesheim, Dezernat II, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druckerei des Landkreises Hildesheim

amtsblatt@landkreishildesheim.de

Frau Käslér, 101 - Personal-, Organisations- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: petra.kaesler@landkreishildesheim.de
Herr Köbis, 101 - Personal-, Organisations- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1472, E-Mail: marco.koebis@landkreishildesheim.de

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nordstemmen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Nordstemmen in der Sitzung am 25. September 2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	20.558.400	760.300	2.000.000	19.318.700
ordentliche Aufwendungen	20.558.400	393.800	458.200	20.494.000
außerordentliche Erträge	0	148.100	0	148.100
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.763.300	760.300	2.000.000	18.523.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.615.600	393.800	458.200	18.551.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	943.700	0	0	943.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.546.500	0	0	6.546.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.594.000	0	0	5.594.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.626.800	0	0	2.626.800
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	26.301.000	760.300	2.000.000	25.061.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	27.788.900	393.800	458.200	27.724.500

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Nordstemmen, den 25. September 2018



Gemeinde Nordstemmen
Norbert Pallentin
Bürgermeister



Verkündung der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2018

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nordstemmen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 29.09.2018 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der 2. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 i.V.m. § 115 Abs. 1 NKomVG

vom 11.10.2018 bis 19.10.2018 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Gemeinde Nordstemmen
Rathausstraße 3,
31171 Nordstemmen,**

öffentlich aus.

Nordstemmen, den 04.10.2018
Ort, Datum

**Gemeinde Nordstemmen
Der Bürgermeister**

Satzung
über die Reinigung öffentlicher Straßen
im Gebiet der Gemeinde Lamspringe
(Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds.GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113) in Verbindung mit § 52 Abs. 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nieders. GVBl. 1980, 359) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 112) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lamspringe in seiner Sitzung am 28.08.2018 für das Gebiet der Gemeinde Lamspringe folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkstreifen, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (4) Eigentümer, deren Grundstücke an mehrere Straßen grenzen, sind zur Reinigung aller angrenzenden Straßenflächen verpflichtet, soweit nicht eine Zugangsmöglichkeit zum Grundstück durch gesetzliche oder planungsrechtliche Vorschriften ausgeschlossen ist.
- (5) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig.

- (6) Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Die von den Eigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden und vom Winterdienst ausgenommenen Straßenteile sind in einer Anlage zu dieser Satzung aufgeführt.
- (7) Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (8) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Gemeinde ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 5 bestellt ist. Soweit die Gemeinde Lamspringe reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 2

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Gemeinde Lamspringe geregelt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Lamspringe vom 10.09.1991 außer Kraft.

Lamspringe, den 28.08.2018

Gemeinde Lamspringe
Der Bürgermeister



Anlage

zu § 1 Abs. 6 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen im Gebiet der Gemeinde Lamspringe

Verzeichnis der Straßen bzw. Straßenteile, bei denen die Reinigung der **Fahrbahnen** (einschließlich des Winterdienstes) nicht den Grundstückseigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen ist:

Ortschaft	Straßenname	
Lamspringe	Hauptstraße	K 317 / L 466
	Am Wasserwerk	L 466
	Hildesheimer Straße	K 317
	Hindenburgstraße	L 488
	Gandersheimer Straße	L 489
	Bismarckstraße	L 489
Graste	Lamspringer Straße	L 489
Netze	Riehetalstraße	L 489
Harbarnsen	Am Harbarnser Bahnhof	L 489
Sehlem	Sehlemer Hauptstraße	L 490
Wöllersheim	Ortsdurchfahrt	K 317

1. Für die **Fahrbahnen** der oben genannten Straßen bzw. Straßenteile ist die Gemeinde Lamspringe reinigungspflichtig (einschließlich des Winterdienstes).
2. Die Reinigung einschließlich des Winterdienstes der Gehwege, Gossen, Radwege, Parkstreifen, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen an den oben genannten Straßen obliegt weiterhin den in § 1 Abs. 1 bis 6 angeführten Pflichtigen.

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Lamspringe

Aufgrund des § 55 des Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 - zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. Seite 359), zuletzt geändert Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 112), hat der Rat der Gemeinde Lamspringe in seiner Sitzung am 28.08.2018 für das Gebiet der Gemeinde Lamspringe folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung und ordnungsgemäße Entsorgung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Pflanzen sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (Zeichen 240 zu § 41 StVO), Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 Niedersächsisches Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Bei der Reinigung ist unnötige Staubentwicklung zu vermeiden. Herbizide und andere schädliche Chemikalien dürfen nicht verwendet werden. Bei Frost oder akuter Frostgefahr ist das Besprengen mit Wasser verboten.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Pflanzen sowie Schnee und Eis dürfen nicht in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkstreifen, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (§ 4 Abs.1 NStrG).
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufkästen.
- (3) Soweit der Gemeinde die Straßenreinigung für Fahrbahnen obliegt, führt sie diese für die im Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung vom 28.08.2018 aufgeführten Straßen, Wege und Plätze alle 2 Wochen durch.
- (4) Soweit die Straßenreinigung nach der Straßenreinigungssatzung vom 28.08.2018 den Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung nach Bedarf, aber mindestens alle 2 Wochen durchzuführen.
- (5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der anliegenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,
 - a) soweit die Gemeinde die Fahrbahnen reinigt, auf die Gossen, Radwege, Parkstreifen, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen
 - b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen, einschließlich Gossen und Parkstreifen, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungs- und Einmündungsbereich.

§ 3 Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist in der Straße ein Gehweg nicht vorhanden, so ist auf jeder Straßenseite ein Streifen von 1 Meter neben der Fahrbahn, oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln (jedoch nicht mit Asche) so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.
Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden.
Darüber hinaus besteht die Streupflicht an Überwegen über die Fahrbahn an amtlichen gekennzeichneten Stellen, an sonstigen notwendigen und belebten Überwegen, an Straßeneinmündungen und Kreuzungen zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs für die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Das Schneeräumen und –streuen nach den Absätzen 1 bis 5 muss werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein und ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen Chemikalien nicht verwendet werden; Streusalz darf nur verwendet werden an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie z.B. Rampen, Treppen, Brückenauf- und -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten, wenn mit anderen Mitteln und unzumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege und die Fußgängerüberwege von dem vorhandenen Eis zu befreien und der Abfluss von Schmelzwasser zu gewährleisten. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

§ 1 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt

§ 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet

§ 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Sie tritt spätestens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Straßenreinigungsverordnung ersetzt wird.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Lamspringe vom 09.02.2009 außer Kraft.

Lamspringe, den 28.08.2018


Der Bürgermeister



1. Satzung zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Algermissen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66) hat der Rat der Gemeinde Algermissen in seiner Sitzung am 20.09.2018 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Algermissen beschlossen:

Artikel I

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a.) Absatz (1) erhält folgende Fassung:

(1) Der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann als Vollmitglied angehören, wer

1. Einwohnerin oder Einwohner der Gemeinde ist oder für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht,
2. für den Einsatzdienst persönlich und gesundheitlich geeignet ist und
3. das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Ein Vollmitglied der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr kann der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde als Mitglied, das nur für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied), angehören, wenn es Einwohnerin oder Einwohner der anderen Gemeinde ist oder dort für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht. Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres.

b.) Absatz (6) wird gestrichen

2. § 10 wird wie folgt geändert

a.) Absatz (1) erhält folgende Fassung

(1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.

b.) Absatz (2) wird wie folgt geändert:

- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können abweichend von § 12(2) Satz 4 NBrandG auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.

3. § 15 wird wie folgt geändert

a.) Es wird der folgende Absatz (6) angefügt:

(6) Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sind die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr von dem Ortsbrandmeister / der Ortsbrandmeisterin auf ihre Verschwiegenheitspflichten gemäß §§ 12 (6), 37 (1) Nr.1 NBrandG schriftlich hinzuweisen. Diese Hinweise sind aktenkundig zu machen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Algermissen, den 20.09.2018

Gemeinde Algermissen


Moegerle

Bürgermeister



**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Dörentrup Quarz GmbH & Co. KG)**

Bekanntgabe des LBEG vom 21.09.2018

- L1.4/L67007/03-08_02/2018-0008 -

Die Firma Dörentrup Quarz GmbH & Co. KG gewinnt im Quarzsandtagebau Duingen Quarzsand. Das Werk Duingen befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Duingen im Landkreis Hildesheim.

Der Rohstoff wird zu verschiedenen Quarzsanden und Quarzmehlen aufbereitet. Durch die Lagerung und den Umschlag dieser Produkte können Staubemissionen in die Umgebung gelangen.

Die Firma fällt mit ihrer bereits bestehenden Lagereinrichtung für Quarzsand und Quarzmehl unter eine Neuregelung des Anhangs 2 der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und benötigt eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Lagerung von Quarzmehl.

Gemäß Nr. 9.3.2 der Anlage 1 UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von im Anhang 2 (Stoffliste zu Nr. 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung genannten Stoffen dient, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 4 des Anhangs 2 (Stoffliste zu Nr. 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen Mengen bis weniger als 200.000 t, die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung notwendig, um zu ermitteln, ob für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung sind im Internet auf dem niedersächsischen UVP-Portal unter der Adresse <https://uvp.niedersachsen.de> einsehbar.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.



Stadt Hildesheim

Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten des Bebauungsplans HT 218 „Nördlich des Bernwardshofs“

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 24.09.2018 den o.g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Das Aufstellungsverfahren wurde gem. § 13a BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 410, Telefon-Nr. 05121/301-3035, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan HT 218 „Nördlich des Bernwardshofs“ in Kraft.

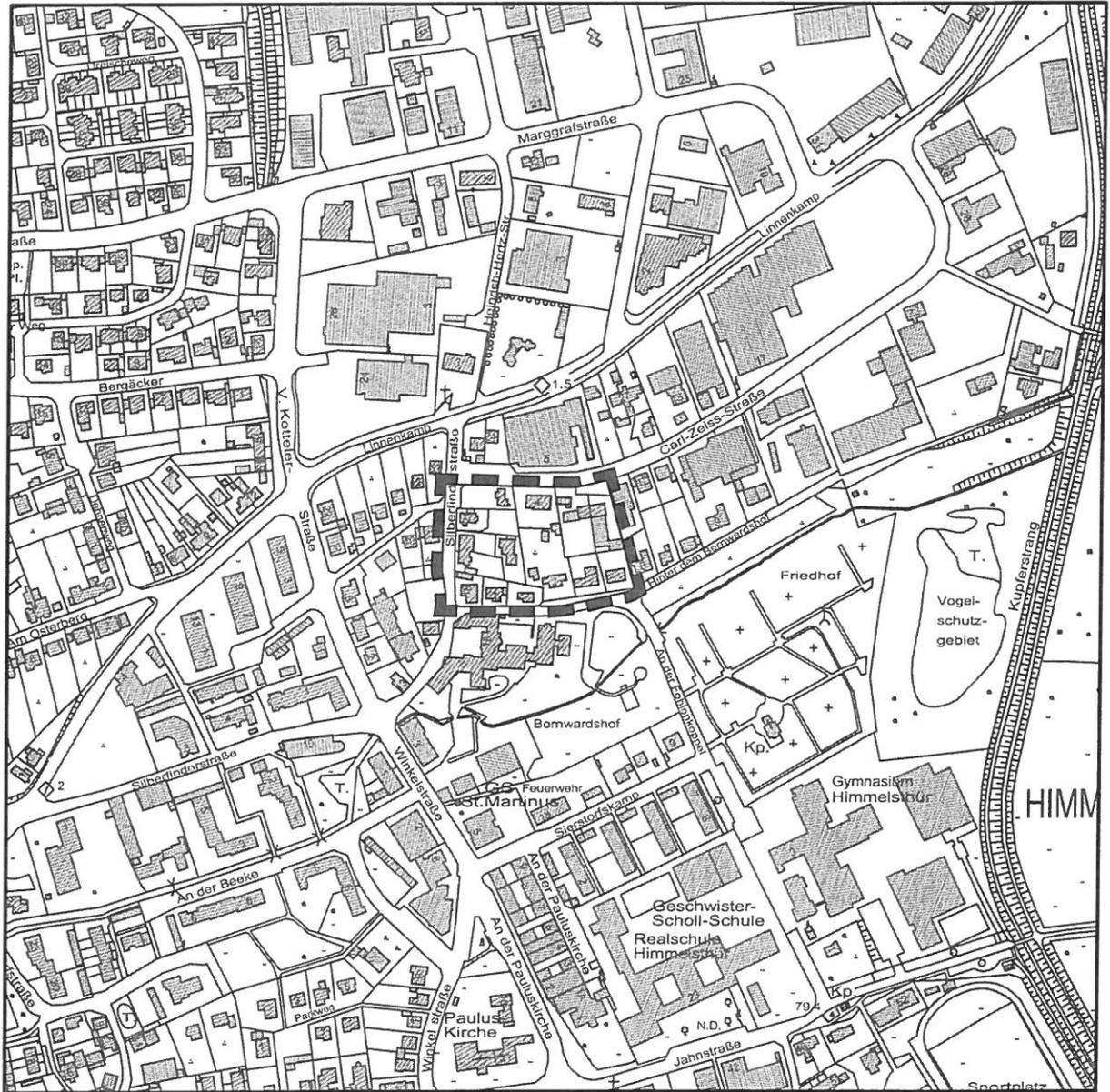
Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 25. September 2018

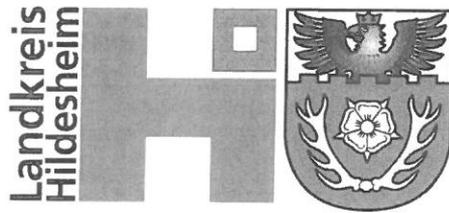
Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

Bebauungsplan HT 218



Grenze des Geltungsbereichs





Der Landrat

Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Durchwahl: (05121) 309 – 2261
Telefax: (05121) 309 95 2261
Aktenzeichen: (910) 15-16-10
Datum: 26.09.2018

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung zum Verhandlungstermin zur Gründung des Realverbandes „Unterhaltungsverband Harsum“ für Teile der Gemarkung Harsum

Der Landkreis Hildesheim lädt sämtliche Eigentümerinnen und Eigentümer von im beigefügten Kartenausschnitt gelb dargestellten Flächen gemäß § 48 a Abs. 3 des Realverbandsgesetzes (RealVerbG) vom 04.11.1969 (Nieders. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (Nieders. GVBl. S. 395), zum Verhandlungstermin.

Der Verhandlungstermin zur Gründung eines Unterhaltungsverbandes für Teile der Gemarkung Harsum findet am

**Freitag, dem 07.12.2018, um 18.00 Uhr,
im Gasthaus Baule, Kaiserstraße 52, 31177 Harsum,**

statt.

Tagesordnung

1. Feststellung der anwesenden beteiligten Grundstückseigentümer und der in ihrem Eigentum stehenden und im vorgesehenen Verbandsgebiet belegenen Flächen
2. Eröffnung des Verhandlungstermins und Erörterung des Verfahrens
3. Erörterung des Entwurfs des Gründungsbeschlusses
4. Erörterung von Einwendungen gegen die Einbeziehung in den Unterhaltungsverband Harsum
5. Beschlussfassung über Einwendungen von Grundstückseigentümern gegen ihre Einbeziehung in den Unterhaltungsverband Harsum
6. Beschlussfassung über die Gründung des Unterhaltungsverbandes Harsum auf der Grundlage des ggf. aufgrund der Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 5 aktualisierten Beschlusssentwurfs
7. Schließung des Verhandlungstermins

Der Unterhaltungsverband Harsum wird als öffentlich-rechtliche Körperschaft die Aufgabe haben, das bisher überwiegend von der Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Harsum und in Teilbereichen von der Gemeinde Algermissen unterhaltene und ihm als Eigentum zu übertragende Feldwegenetz und die dazugehörigen Nebenanlagen in der Gemarkung Harsum eigenverantwortlich im Einklang mit den Interessen der Allgemeinheit zum Nutzen seiner Mitglieder zu unterhalten.

Personen, die Eigentum an Flächen im geplanten Verbandsgebiet in der Feldmark haben und mit ihren Grundstücken Anlieger oder Hinterlieger zu den Zweckvermögensgrundstücken des Unterhaltungsverbandes sind, werden zu Mitgliedern in dem Realverband bestimmt. Sie sind dadurch zur Benutzung des Verbandsvermögens berechtigt. Im Rahmen der Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes Harsum können die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer die Entscheidungen des Verbandes wesentlich beeinflussen. Zur Deckung der Ausgaben, die der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, kann er von seinen Mitgliedern entsprechend des Flächenverhältnisses der in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke Beiträge erheben. Ob und ggf. in welcher Höhe ein Beitrag durch den Realverband erhoben wird, entscheidet die Mitgliederversammlung, in der sich das Stimmrecht ebenfalls nach dem Flächenverhältnis der im Eigentum der einzelnen Mitglieder stehenden Grundstücke richtet.

Der Verhandlungstermin ist nicht öffentlich. Deshalb ist der Personalausweis zum Verhandlungstermin mitzubringen, damit sichergestellt werden kann, dass nur die am Gründungsverfahren beteiligten und zum Verhandlungstermin geladenen Personen an der Versammlung teilnehmen. Für den Fall, dass beteiligte Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer nicht selbst an dem Verhandlungstermin teilnehmen können und eine andere Person mit Ihrer Vertretung beauftragen, ist der Person zur Vorlage bei der Verhandlungsleitung eine schriftliche Vollmacht zu erteilen.

Aufgrund der Vielzahl der einzuladenden Grundstückseigentümer und wegen des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Beschlussfassung durch namentliche Abstimmung sollte von einer zeitaufwändigen Feststellung der anwesenden Grundstückseigentümer und Feststellung der Abstimmungsergebnisse zu den Beschlussfassungen ausgegangen werden.

Die Eigentümer oder Miteigentümer eines oder mehrerer im Verbandsgebiet des geplanten Unterhaltungsverbandes Harsum liegenden Anlieger- oder Hinterliegergrundstücke der in das Eigentum des geplanten Verbandes übergehenden Wege, Gewässer und boden – oder gewässerschützender Anlagen sind von dem Verfahren betroffen. Deshalb sind sie zu dem Verhandlungstermin, in dem auf der Grundlage des von hier erstellten Beschlusssentwurfs über die Gründung des Realverbandes und etwaige Einwendungen von Grundstückseigentümern gegen ihre Einbeziehung in den Verband beschlossen werden soll, zu laden. Die Ladung der im Sinne von § 48 a RealVerbG beteiligten und bekannten Grundstückseigentümer erfolgt hierneben zusätzlich schriftlich.

Antragsgemäß sind zusätzlich zu der nicht vom Gründungsverfahren betroffenen Ortslage Harsum mehrere Bereiche nicht gelb markiert, weil die dortigen Flurstücke aufgrund ihrer geringen Größe nicht mit Verbandsanteilen des Unterhaltungsverbandes verbunden sein sollen. Ihre Einbeziehung würde für den Verband z. B. bei Beitragserhebungen zu einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsauswand führen. Zudem wären durch die Einbeziehung auch nur einzelne Flächen als Anliegergrundstücke einzubeziehen, während andere dahinterliegende Flächen nicht einbezogen werden könnten.

Der in der beigefügten Übersichtskarte dargestellte Zuschnitt des Verfahrensgebietes erlaubt eine klare Zuordnung von Flächen, mit denen Verbandsanteile verbunden sein werden. Die Grenzen, innerhalb derer die Flurstücke mit Verbandsanteilen des zu gründenden Unterhaltungsverbandes sein sollen, sind daraus ersichtlich.

Einwendungen beteiligter Grundstückseigentümer gegen die Einbeziehung in den zu gründenden Unterhaltungsverband, die nicht spätestens im Verhandlungstermin vorgebracht werden, sind im weiteren Verfahren ausgeschlossen

Der Entwurf des Gründungsbeschlusses mit dem Verzeichnis der Flurstücke der Wege, Gewässer und boden- oder gewässerschützenden Anlagen, die in das Eigentum und die Unterhaltungspflicht des Unterhaltungsverbandes Harsum übergehen sollen (künftiges Vermögensverzeichnis des Unterhaltungsverbandes), und das Verzeichnis der sonstigen im geplanten Verbandsgebiet liegenden Flurstücke einschließlich ihrer Flächen sowie der beteiligten Grundstückseigentümer (künftiges Mitgliederverzeichnis) liegen beim Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim, Zimmer 226, und in der Gemeindeverwaltung Harsum, Oststraße 27, 31177 Harsum, während der Dienststunden zur Einsichtnahme durch die geladenen Personen aus.

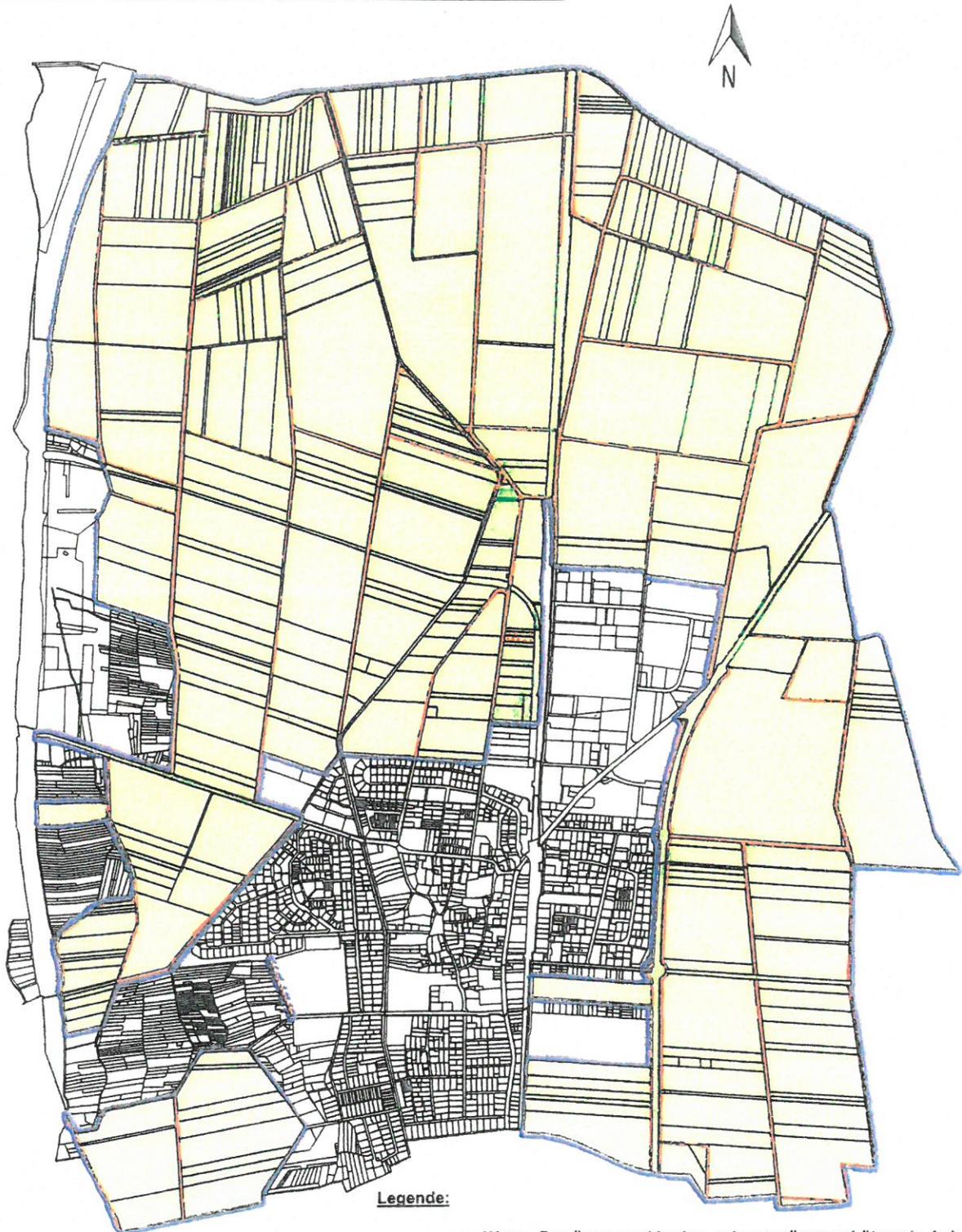
Zudem ist dem ausliegenden Beschlussentwurf eine Auflistung beigefügt, aus der die im Grundbuch eingetragenen Beschränkungen und Lasten sowie die im Baulastenverzeichnis eingetragenen Baulasten für die einzelnen auf den Unterhaltungsverband zu übertragenden Flurstücke aufgeführt sind.

In Vertretung


Wißmann

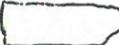


Anlage zur Ladung der Beteiligten im Verfahren zur Gründung des Unterhaltungsverbandes Harsum



Karte ohne Maßstab!

Legende:

-  Wege, Gewässer und boden- oder gewässerschützende Anlagen, die in das Eigentum des Unterhaltungsverbandes Harsum übergehen und von diesem unterhalten werden sollen
-  sonstige mit ruhenden Verbandsanteilen verbundene Grundstücke, die in das Eigentum des Unterhaltungsverbandes Harsum übergehen sollen
-  sonstige nicht mit Verbandsanteilen verbundene Grundstücke, die in das Eigentum des Unterhaltungsverbandes Harsum übergehen sollen
-  Flächen, mit denen Verbandsanteile des Unterhaltungsverbandes Harsum verbunden sein sollen
-  Außengrenzen des geplanten Verbandsgebietes des Unterhaltungsverbandes Harsum



STADT BOCKENEM

DER BÜRGERMEISTER

Bekanntmachung

Inkrafttreten

des Bebauungsplanes Nr. 16-04 Söhleke 2. Änderung, Stadtteil Volkersheim

Der Rat der Stadt Bockenem hat am 03.09.2018 den Bebauungsplan Nr. 16-04 Söhleke 2. Änderung, Stadtteil Volkersheim, als Satzung beschlossen. Der Planbereich ist aus der Anlage ersichtlich, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Die Planzeichnung und die Begründung können vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Bockenem, Buchholzmarkt 1, Zimmer 11, 31167 Bockenem, während der Sprechzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 05067-242-412) von jedermann eingesehen werden.

Sprechzeiten im vorstehenden Sinne sind:

Montag bis Freitag

Dienstag

Donnerstag

und zusätzlich am 1. Samstag im Monat in der Zeit von

09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

14:00 Uhr bis 16:30 Uhr

14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I Seite 1548) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel bei der Abwägung dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bockenem geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

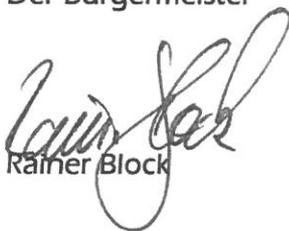
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

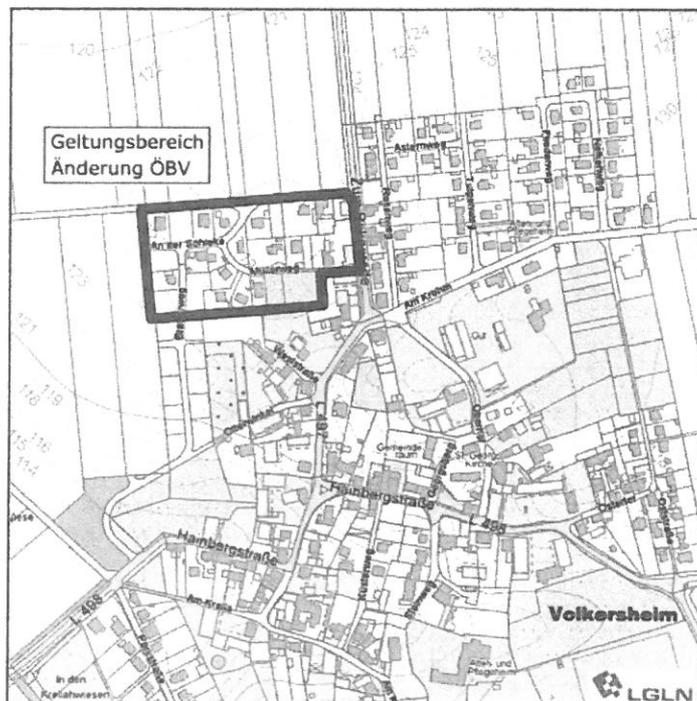
Der Bebauungsplan Nr. 16-04 Söhleke, 2. Änderung, Stadtteil Volkersheim, wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Übersichtskarte M 1 : 5.000

Bockenem, 28.09.2018

STADT BOCKENEM
Der Bürgermeister


Rainer Block



Tagesordnung

des öffentlichen Teiles der Sitzung des
Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste (A 1)
am 16.10.2018 um 16.00 Uhr

in 31134 Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31,
im kleinen Sitzungssaal, Zimmer-Nr. E 1/183,

Öffentliche Sitzung:

1. **Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung**
2. **Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste vom 03.09.2018**
3. **Einwohnerfragestunde**
4. **Haushalt 2019**
 - a) **Gesamthaushalt - Überblick**
 - b) **Teilhaushalt Dezernat 1**
- Vorlage Nr. 461/XVIII
 - c) **Teilhaushalt Dezernat I**
- Vorlage Nr. 452/XVIII
 - d) **Teilhaushalt Dezernat II**
- Vorlage 453/XVIII
 - e) **Zentralhaushalt**
- Vorlage 434/XVIII
5. **Unterrichtung über Eilentscheidungen bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2018**
- Vorlage 451/XVIII
6. **Entwicklung der Personalaufwendungen zum Stichtag 30.06.2018 –Bericht der Verwaltung**
7. **Mitteilung der Verwaltung**
8. **Anfragen**

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine nichtöffentliche Sitzung statt

Hildesheim, den 08.10.2018

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung
gez. Rosemann